musik & kunst schulen management
Kultur.Region.Niederösterreich

SERVICE
am PULS der Zeit – und morgen!

> Strukturförderungen

Strukturförderrichtlinie 2025

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Stand: 01. April 2025

Die am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind sowie weiters Förderungen zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und sicherungsmaßnahmen.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates vergeben.

Die Strukturförderrichtlinie beinhaltet Regelungen und Fristen für folgende Förderungen:

Förderung	Frist	Auszahlung
Talenteförderung	30. April 2025 prima la musica 20. Juni 2025 podium.jazz.pop.rock…, Jugendtanzcompagnie Niederösterreich, On Stage Tanz	Dezember 2025
Musikschulentwicklung 2025 inkl. Ergänzung	30. September 2025 Begleitkosten 30. November 2025 Absetzstunden und Lohnkonten	Dezember 2025
KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung	30. September 2025	Dezember 2025
FORUM:LEITENDE Hearing	15. Oktober 2025 Durchführung Hearings 15. November 2025 Einreichung Rechnungen	Dezember 2025
FORUM:LEITENDE Akademie	15. Oktober 2025 (Modul D) 15. Oktober 2025 (Module A-C)	Dezember 2025 Dezember 2025
Instrumenten-Strukturförderung	31. Dezember 2025	Dezember 2026

3100 St. Pölten - Neue Herrengasse 10
office@mkmnoe.at - www.mkmnoe.at

Inhalt

1 Talenteförderung 2025 für das Schuljahr 2025/2026 4
1.1 Basisinformationen 4
1.2 Antragstellung 4
1.3 Gliederung 4
1.3.1 Kapitel I. Talenteförderung SOLO 4
1.3.2 Kapitel II. Talenteförderung Kammermusik/Band/Ensemble 9
1.4 Abrechnung 11
1.5 Fristenlauf 11
2 FORUM:LEITENDE Hearing 2025 12
2.1 Antragstellung 12
2.2 Förderumfang und -höhe 12
2.3 Abrechnung 13
2.4 Fristenlauf 13
3 FORUM:LEITENDE Akademie 2024/25 14
3.1 Antragstellung 14
3.2 Förderumfang und -höhe 15
3.3 Abrechnung 15
3.4 Fristenlauf 15
4 Musikschulentwicklung 2025 16
4.1 Antragstellung 16
4.2 Förderumfang und -höhe 16
4.3 Abrechnung 17
4.4 Fristenlauf 17
5 Ergänzung zur bestehenden Strukturförderung Musikschulentwicklung 2025 für das Schuljahr 2024/2025 18
5.1 Antragstellung 18
5.2 Förderumfang und -höhe 18
5.3 Abrechnung 19
5.4 Fristenlauf 19
6 KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung 2025 (Schuljahr 2025/2026) 20
6.1 Antragstellung 20
6.2 Förderumfang und -höhe 21
6.3 Abrechnung 21

6.4 Fristenlauf 21
7 Instrumenten-Strukturförderung 22
7.1 Antragstellung 22
7.2 Förderumfang und -höhe 23
7.3 Abrechnung 23
7.4 Fristenlauf 24
8 Information 24
9 Anlagen 25
9.1 Instrumenten-Strukturförderung - Übersicht geförderte Instrumente 25

1 Talenteförderung 2025 für das Schuljahr 2025/2026

Einem in der Sitzung vom 8. Mai 2013 beschlossenen Vorschlag des NÖ Musikschulbeirates folgend unterstützt das Land Niederösterreich im Rahmen der Strukturförderung finanziell die Förderung von herausragenden Talenten an niederösterreichischen Musikschulen, deren Begabung nachgewiesen wird und die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

1.1 Basisinformationen

Mit der Bewilligung des zusätzlichen Unterrichts (durch Strukturfördermittel) werden die Schülerinnern und Schüler zusätzlich in das Talenteprogramm (Info-Mails, Workshop- und Meisterklassen- Angebote, Konzerte etc.) der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) aufgenommen.

Der Nachweis (Wettbewerbsergebnis) berechtigt zur Teilnahme am Talenteförderprogramm für zwei aufeinanderfolgende Schuljahre. Der Beginn muss im Schuljahr nach dem Schuljahr des Wettbewerbserfolgs liegen. Die Förderung muss jedoch jährlich beantragt werden! Es gilt das Alter/die Altersgruppe zum Zeitpunkt des Wettbewerbes, nicht des Antrages oder des Schuljahresbeginns. Wird ein Wettbewerb um ein Jahr verschoben, können die betreffenden Schülerinnen und Schüler im „3. Jahr“ weiteransuchen.

1.2 Antragstellung

Für den Antrag sind ausschließlich die Online-Antragsformulare des MKM NÖ www.mkmnoe.at zu verwenden. Die Anträge sind von der Musikschule auszufüllen und bzgl. prima la musica bis spätestens 30. April 2025 sowie bzgl. podium.jazz.pop.rock… und Jugendtanzcompagnie Niederösterreich bzw. On Stage Tanz bis spätestens 20. Juni 2025 an das MKM NÖ per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at zu übermitteln.

Folgende Unterlagen sind dem Online-Antrag beizufügen:

_ Kopie der Wettbewerbsurkunde (nicht bei den NÖ Landeswettbewerben prima la musica, podium.jazz.pop.rock… oder NÖ Volksmusikwettbewerb)
_ Bestätigung über den Hauptwohnsitz in Niederösterreich / Kopie des Meldezettels
(nur bei erstmaligem Ansuchen oder bei Veränderung des Hauptwohnsitzes sowie nach Aufforderung)

1.3 Gliederung

Die Talenteförderung gliedert sich wie folgt:

_ Talenteförderung SOLO ➔ **Kapitel I.**
_ Talenteförderung KAMMERMUSIK / BAND / ENSEMBLE ➔ **Kapitel II.**

1.3.1 Kapitel I. Talenteförderung SOLO

Die Talenteförderung SOLO richtet sich an talentierte Schülerinnen und Schüler, die die Absicht haben, auf ihrem Instrument / mit ihrer Stimme / im Tanz hervorragende Leistungen zu erbringen und die dafür einen überdurchschnittlichen Übe- und Leistungsaufwand erbringen möchten. In höheren Altersgruppen richtet sich die Talenteförderung insbesondere an Jugendliche, die ein Musik- oder Tanzstudium o.ä. anstreben.

I. A) Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Der Hauptwohnsitz der Musikschülerin bzw. des Musikschülers ist in Niederösterreich.
2. Die Musikschülerin bzw. der Musikschüler besucht eine ganze Unterrichtseinheit (50 Minuten) bzw. 40 Minuten in Altersgruppe A und B im betreffenden Unterrichtshauptfach an einer niederösterreichischen Musikschule, die im NÖ Musikschulplan geführt wird.
3. (a) Die besondere Begabung muss im aktuellen Kalenderjahr durch eine entsprechende Bewertung des Vorspiels als Solistin bzw. Solist bei den Landeswettbewerben prima la musica, podium.jazz.pop.rock… , dem NÖ Volksmusikwettbewerb oder durch einen Nachweis des erfolgreichen Vortanzens beim Casting und somit Aufnahme in die Jugendtanzcompagnie Niederösterreich nachgewiesen werden. Ansuchen aus vergleichbaren Wettbewerben sind zulässig und werden anhand der Altersgruppen von prima la musica eingeteilt.

ODER

(b) Wenn eine Teilnahme an den in 3 (a) genannten Landeswettbewerben in begründeten Fällen nicht möglich war (z.B. infolge von Krankheit) oder die erforderliche Bewertung zum Erhalt der Talenteförderung knapp verfehlt wurde, kann der individuelle Leistungsnachweis und herausragende Leistungswille und -einsatz auf Antrag der Musikschulleitung im Rahmen eines Vorspiels durch fachkundige Jurorinnen und Juroren, die vom MKM NÖ einberufen werden, anerkannt werden.

Der Antrag auf Teilnahme an einem Ersatzvorspiel muss eigenständig schriftlich (formlos per E-Mail an wettbewerbe@mkmnoe.at) erfolgen.

Folgende Fristen sind hierbei einzuhalten:

prima la musica Antragstellung Ersatzvorspiel: 7. März 2025
(Ersatzvorspiel 5. April 2025)

podium.jazz.pop.rock… und On Stage TANZ Antragstellung Ersatzvorspiel: 30. Mai 2025
(Ersatzvorspiel 14. Juni 2025)

I. B) Förderumfang und -höhe

Sind die oben angeführten allgemeinen, sowie die folgenden spezifischen Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt, wird eine finanzielle Unterstützung in folgendem Ausmaß geleistet:

- Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Höhe des Schulgeldbeitrags (Elternbeitrag). Beantragt werden kann die Übernahme des Elternbeitrags entsprechend der hinterlegten Schulgeld-Tarife durch das Land Niederösterreich (Fördergeber) für die zusätzliche(n) Unterrichtseinheit(en) für ein Schuljahr (25 Minuten bzw. im Rahmen von „Streicher Intensiv“ sowie „Klavier Intensiv“ im Umfang von 50 Minuten für den Hauptfachunterricht sowie optional 25 Minuten Klavierunterricht als Zweitfach) zu einer maximalen Höhe des tatsächlichen Jahresschulgeldbetrages im jeweiligen Fach. Als Basis gilt grundsätzlich das Schulgeld 2024/2025.
- Von der Musikschulerhalterin bzw. dem Musikschulerhalter kann im Rahmen der „Streicher Intensiv“-Förderung zusätzlich für 25 Minuten Korrepetitionsunterricht um einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 500,00 beim Land NÖ angesucht werden.
- Von der Musikschulerhalterin bzw. dem Musikschulerhalter kann im Rahmen der Talenteförderung Tanz zusätzlich für 25 Minuten Einzelunterricht im Unterrichtsfach Tanz um einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 500,00 beim Land NÖ angesucht werden

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die genehmigten Zusatzstunden nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden können (z.B. Übertritt an eine Universität, Ausscheiden, …) ist die Musikschulerhalterin bzw. der Musikschulerhalter verpflichtet, dies umgehend dem MKM NÖ mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

I. C) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen bei prima la musica (plm)

Altersgruppe	**A und B Solo (bis 9 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talenteförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder im Zweitfach Klavier

Altersgruppe	**I Solo (10 bis 11 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talenteförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder im Zweitfach Klavier
Projekt ***Klavier Intensiv***	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Projekt ***Streicher Intensiv***	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)

Altersgruppe	**II Solo (12 bis 13 Jahre) & III nur Solo Gesang (14 bis 16 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“
Talenteförderung	A) obligatorisch: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist B) optional: zusätzlich 25 Minuten im Zweitfach Klavier (sofern das Hauptfach nicht Klavier ist)
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)
Projekt ***Klavier Intensiv***	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Projekt ***Streicher Intensiv***	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht C) optional: zusätzlich 25 Minuten im Fach Klavier
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B) oder A)+C) oder A)+B)+C)

Altersgruppe	**IIIplus Solo (14 bis 16 Jahre) & IVplus Solo (17 bis 19 Jahre) & Vplus Solo Gesang (20 bis 21 Jahre)**
Voraussetzung	„GOLD – mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“ oder „SILBER – mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ beim Landeswettbewerb prima la musica
Talenteförderung	A) obligatorisch: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshaupt-fach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist B) optional: zusätzlich 25 Minuten im Zweitfach Klavier (sofern das Hauptfach nicht Klavier ist)
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B)
Projekt ***Klavier Intensiv***	zusätzlich 50 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Projekt ***Streicher Intensiv***	A) obligatorisch: zusätzlich 50 Minuten in einem der Unterrichtshauptfächer: Violine, Viola, Violoncello oder Kontrabass B) optional: zusätzlich 25 Minuten Korrepetitionsunterricht C) optional: zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtsfach Klavier
Mögliche Varianten:	A) oder A)+B) oder A)+C) oder A)+B)+C)

I. D) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen SOLO Singer/Songwriter und SOLO Jazz/Pop/Rock Wettbewerb podium.jazz.pop.rock… (podium)

Altersgruppe	**I – V (bis 22 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ oder „1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb podium
Talenteförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist

I. E) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen SOLO Steirische Harmonika im Rahmen des NÖ Volksmusikwettbewerbs (NÖVM)

Altersgruppe	**A – IV (bis 19 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim NÖVM
Talenteförderung	zusätzlich 25 Minuten im Unterrichtshauptfach, in dem der Wettbewerbsantritt erfolgt ist oder in einem weiteren Volksmusikinstrument

I. F) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen
SOLO Tanz

Altersgruppe	14 bis 21 Jahre (Stichtag Anmeldeschluss zur Audition)
Voraussetzung	positiv bestandenes Casting und somit Aufnahme in die Jugendtanzcompagnie Niederösterreich
Talenteförderung	zusätzlich 25 Minuten Einzelunterricht im Unterrichtsfach Tanz

I. G) Ergänzung „gemeinsames Musizieren“

Ein wesentlicher Bestandteil der Talenteförderung ist das regelmäßige, gemeinsame Musizieren in größeren musikalischen Formationen. Dazu zählen neben den Ensemble- und Orchesterangeboten in den Musikschulen auch die landesweiten Jugendorchester Niederösterreichs, die von Schülerinnen und Schülern der Talenteförderung nach Maßgabe freier Plätze besucht werden sollen.

1.3.2 Kapitel II. Talenteförderung Kammermusik/Band/Ensemble

Kammermusik
Band im Bereich Jazz/Contemporary Music und Pop/Rock
Ensemble im Bereich Volksmusik und Tanz

Die Talenteförderung KAMMERMUSIK, BAND und ENSEMBLE richtet sich an talentierte Schülerinnen und Schüler, deren künstlerischer Schwerpunkt im Ensemblemusizieren liegt.

II. A) Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Der Hauptwohnsitz von mindestens der Hälfte der Ensemblemitglieder ist in Niederösterreich, und es erfolgt keine weitere Förderung durch ein anderes Bundesland.
2. (a) Die besondere Begabung muss im aktuellen Kalenderjahr durch einen „1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ oder „1. Preis mit Auszeichnung“ in der Ensemblewertung bei den Landeswettbewerben prima la musica, bzw. durch eine entsprechende Bewertung des Vorspiels bei den Landeswettbewerben podium.jazz.pop.rock… oder NÖ Volksmusikwettbewerb oder On Stage TANZ nachgewiesen werden. Gleichwertige Leistungsnachweise aus vergleichbaren Wettbewerbsteilnahmen sind zulässig.

ODER

(b) Wenn eine Teilnahme an den in 2 (a) genannten Landeswettbewerben in begründeten Fällen nicht möglich war (z.B. infolge von Krankheit) oder die erforderliche Bewertung zum Erhalt der Talenteförderung knapp verfehlt wurde, kann der individuelle Leistungsnachweis und herausragende Leistungswille und -einsatz auf Antrag der Musikschulleitung im Rahmen eines Vorspiels durch fachkundige Jurorinnen und Juroren, die vom MKM NÖ einberufen werden, anerkannt werden.

Der Antrag auf Teilnahme an einem Ersatzvorspiel muss eigenständig schriftlich (formlos per E-Mail an wettbewerbe@mkmnoe.at) erfolgen.

Folgende Fristen sind hierbei einzuhalten:

prima la musica Antragstellung: 7. März 2025 (Ersatzvorspiel 5. April 2025)

podium.jazz.pop.rock… und On Stage TANZ Antragstellung: 31. Mai 2025 (Ersatzvorspiel 14. Juni 2025)

Zweites Förderjahr: Veränderungen in den Ensembles müssen dem MKM NÖ unmittelbar schriftlich bekanntgegeben und von diesem geprüft werden. Der grundsätzliche Charakter des Ensembles darf nicht verändert werden (gleiche Instrumente, keine Reduzierung, etc.). Die Förderung bleibt nur nach schriftlicher Bestätigung durch das MKM NÖ aufrecht und wird nach Erweiterung des Ensembles um ein Mitglied nicht angepasst.

II. B) Förderumfang und -höhe

KAMMERMUSIK
BAND im Bereich Jazz/Contemporary Music und Pop/Rock
ENSEMBLE im Bereich Volksmusik und Tanz

Das Ensemble (Kammermusik, Band, Ensemble) erhält eine ganze Unterrichtseinheit (50 Minuten) im Ensembleunterricht (Ergänzungsfach) an einer niederösterreichischen Musikschule, die im NÖ Musikschulplan geführt wird.
Von der Musikschulerhalterin bzw. dem Musikschulerhalter, an deren oder dessen Musikschule der Großteil des Ensembleunterrichts stattfindet, kann dafür als Beitrag für den Unterricht (ganze Unterrichtseinheit), sowie allfällig notwendige Arrangement- und Kompositionsaufträge um eine Talenteförderung in Höhe von EUR 1.500,00 pro Ensemble angesucht werden.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern die genehmigten Zusatzstunden nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden können (z.B. Übertritt an eine Universität, Ausscheiden, …) ist die Musikschulerhalterin bzw. der Musikschulerhalter verpflichtet, dies umgehend dem MKM NÖ mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

II. C Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen Wettbewerb prima la musica (plm)

Altersgruppe	**I – IV (bis 19 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit der Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb prima la musica

II. D) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen Band im Bereich Jazz/Contemporary Music und Pop/Rock Wettbewerb podium.jazz.pop.rock… (podium)

Altersgruppe	**I – V (bis 20 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ oder „1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb“ beim Landeswettbewerb podium.jazz.pop.rock…

II. E) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen Ensemble Volksmusik NÖ Volksmusikwettbewerb (NÖVM)

Altersgruppe	**A – IV (bis 21 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ beim NÖVM

II. F) Spezifische Voraussetzungen nach Altersgruppen Ensemble Tanz

Altersgruppe	**Junior – IV (bis 21 Jahre)**
Voraussetzung	„1. Preis mit Auszeichnung“ bei On Stage Tanz

1.4 Abrechnung

Die Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgt im Dezember 2025 nach entsprechender Überprüfung der eingereichten Wochenstunden des Förderantrages für die Musikschulförderung 2026 (Schuljahr 2025/2026).

1.5 Fristenlauf

Erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerb	Schuljahr 2024/2025
Antragstellung zur Talenteförderung (Die Förderung muss jährlich beantragt werden!)	bis einschließlich 30.04.2025 **(prima la musica)** bis einschließlich 20.06.2025 **(NÖ Volksmusikwettbewerb, Jugendtanzcompagnie NÖ, On Stage Tanz, podium jazz.pop.rock…,)** Einlangen MKM NÖ
Einreichung Förderantrag Musikschulförderung (mit Nachweis der beantragten Talenteförderstunden)	bis einschließlich **30.11.2025**
Auszahlung	12/2025

2 FORUM:LEITENDE Hearing 2025

Gemäß § 46 NÖ GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025 ist im Dienstpostenplan des Rechtsträgers der Musikschule für die Musikschulleitung ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung dieses Dienstpostens hat grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung vorauszugehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfristen (siehe dazu § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 NÖ GVBG bzw. § 112 Abs. 1 oder Abs. 2 NÖ GBedG 2025) hat der Rechtsträger der Musikschule die Gesuche mit Beilagen der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) zur Begutachtung zu übermitteln. Zum Zwecke der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber können diese gemäß § 46 Abs. 5 NÖ GVBG bzw. § 112 Abs. 4 NÖ GBedG 2025 zu einem Hearing eingeladen werden.

In einer Sitzung vom 4. Mai 2007 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung die Durchführung eines Hearings für Leiterinnen und Leiter niederösterreichischer Musikschulen finanziell zu unterstützen.

2.1 Antragstellung

Die Durchführung eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung zur Bestellung einer neuen Leitung einer Musikschule ist dem MKM NÖ rechtzeitig und vor der Durchführung bekannt zu machen (vgl. dazu § 46e NÖ GVBG bzw. § 112 NÖ GBedG 2025).

2.2 Förderumfang und -höhe

- Findet die Bestellung einer Leitung mittels eines Hearings nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mit externer Begleitung statt, so werden 100 % der Kosten für die externe Begleitung – nicht jedoch Reisekosten – gefördert.
- Erfolgt ein Hearing nach erfolgter interner Ausschreibung, besteht kein Förderanspruch.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen. Kosten für Inserate, Räumlichkeiten, Verpflegung, etc. sowie Lohnkosten sind nicht Bestandteil dieser Förderung.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

2.3 Abrechnung

Nach erfolgter Durchführung des Hearings und erfolgter Rechnungslegung durch die externe Begleitung, kann die Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ vorgenommen werden. Dazu sind folgende Unterlagen – ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at – gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

2.4 Fristenlauf

Rechtzeitige Information an MKM NÖ	
Durchführung Hearing abgeschlossen	bis einschließlich **15.10.2025***)
	*) sofern die Durchführung des Hearings nach dem 15.10.2025 abgeschlossen wird, ist die Antragstellung erst in der darauffolgenden Förderperiode möglich.
Abrechnung	bis einschließlich **15.11.2025** Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2025

3 FORUM:LEITENDE Akademie 2024/25

Im Jahr 2024 wird wieder eine zweijährige Weiterbildung „Forum:Musikschulleitung Akademie“ begonnen, welche im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann. Wie bereits in den Jahren zuvor soll die Förderung für den erfolgreichen Abschluss der Akademie für Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter im folgenden Ausmaß und unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

„Forum:Musikschulleitung Akademie“ (vormals Leiterinnen- und Leiter-Akademie) ist ein Lehrgang für niederösterreichische Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter. Gemäß § 46b Abs. 4 NÖ GVBG ist eine Ausbildung zur Vermittlung pädagogischer und bildungspolitischer Grundsätze, einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen erfolgreich zu absolvieren. Details sind der „Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leiter einer Musikschule“ zu entnehmen.

In einer Sitzung vom 5. Mai 2003 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser **Strukturförderung die erfolgreiche Absolvierung der Leiterinnen- und Leiter-Akademie** finanziell zu unterstützen (Modul A bis C).

Führungskräfteentwicklung für Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter (Modul D)

Ergänzend zu den bestehenden Ausbildungs-Modulen A bis C wird mit dem Forum:Musikschulleitung Akademie 2024/25 auch die Möglichkeit geschaffen, in einem weiterentwickelten Modul D eine fachkundige und auf die spezifischen Herausforderungen zugeschnittene Begleitung von Leiterinnen und Leitern an Musikschulen in ihrer Positionierung als Führungskraft sowie in der Weiterentwicklung zentraler Führungskompetenzen anzubieten. Dabei soll eine breite Palette aus theoretischen Inputs, Arbeit an Aufgabenstellungen und dem eigenen Führungsalltag sowie Peer Coaching helfen, die Herausforderungen dieses Berufsbildes strukturiert und organisiert zu meistern. Dieses Modul D ist nicht verpflichtend und wird insbesondere aktiven Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter angeboten bzw. empfohlen, die die Module A-C bereits erfolgreich abgeschlossen haben und aufgrund der Änderungen des Musikschulgesetzes eine Re-Organisation ihrer Musikschule umsetzen.

3.1 Antragstellung

Der Antrag zur Förderung erfolgt durch Übermittlung der Rechnungen nach Abschluss von Forum:Musikschulleitung Akademie durch die Musikschulerhalterin bzw. den Musikschulerhalter per E-Mail an das MKM (foerderung@mkmnoe.at).

3.2 Förderumfang und -höhe

Modul A bis C – obligatorisch sowie Modul D – fakultativ
Kosten für die Module A bis C bzw. für das Modul D werden maximal bis zur Hälfte (50 %) durch die Förderung abgegolten.

Alle Module
Es sind nur die Kosten jener Teilnehmerinnen und Teilnehmer förderfähig, die durch die Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter angemeldet und finanziert werden (Ausschluss des Privatinteresses).

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen. Kosten für Fahrtkosten, Nächtigung, Spesen, Materialkosten etc. sowie Lohnkosten sind nicht Bestandteil dieser Förderung. Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch Übermittlung aller Rechnungen an das MKM per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at bis zum 15. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem das Forum:Musikschulleitung Akademie erfolgreich absolviert wurde (frühestens im Jahr 2025) – das ist gleichzeitig auch der Antrag zur Förderung. Das optionale Modul D, das von bestehenden Musikschulleiterinnen und Musikschulleitern im Jahr 2024 absolviert werden kann, kann bereits 2024 abgerechnet werden.

Es sind folgende Unterlagen gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember.

3.4 Fristenlauf

erfolgreicher Abschluss Modul D (2025)	2025
Antragstellung und Abrechnung	bis einschließlich **15.10.2025** Einlangen MKM
erfolgreicher Abschluss Modul A-C (Start 2024, Abschluss 2025), sowie optional Modul D 2025	2025
Antragstellung und Abrechnung	bis einschließlich **15.10.2025** Einlangen MKM
Auszahlung	12/2025

4 Musikschulentwicklung 2025

Auf Vorschlag des Musikschulbeirats ist den niederösterreichischen Musikschulen für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschule ergeben, gem. § 13 Abs 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 in Bezug auf die Gesamtmittel der NÖ Musikschulförderung ein Betrag als Strukturförderung, zu vergeben. Gem. § 13 Abs 4 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturförderungsmittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Um Aufwendungen für erforderliche Zusammenschlüsse zwischen einzelnen Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern entgegenzukommen sowie Unterstützungsmaßnahmen bieten zu können und damit auch im Rahmen der strukturellen Änderungen durch die Musikschulentwicklung den Qualitätszielen des Musikschulgesetzes 2000 nachkommen zu können, können diesbezügliche Ansuchen in Erfüllung folgender Kriterien von NÖ Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern an den NÖ Musikschulbeirat gerichtet werden.

4.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos mittels Bekanntgabe der geplanten Begleitmaßnahmen und der Übermittlung von etwaigen Kostenvoranschlägen per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Absichtserklärung / Beschluss der Gemeinden / des Verbandes
- Aufstellung der Gesamtkosten inkl. Rechnungsnachweis und Zahlungsbeleg

4.2 Förderumfang und -höhe

Gefördert werden anfallende Begleitkosten im Rahmen eines Betriebsübergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG für Maßnahmen wie insbesondere Rechtsberatung, Steuerberatung, Mediation, Teambuildingmaßnahmen, regionale Prozessbegleitung, Marketing- und Werbemaßnahmen oder Datenmigration (edwin) von musikschulerhaltenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Vereinen in Niederösterreich, welche die Absicht haben, mit zumindest einer weiteren Musikschule zu fusionieren, damit beteiligte Musikschulen oder zumindest eine der beteiligten Parteien die Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden laut NÖ Musikschulplan erreichen kann.

Die Strukturförderung Musikschulentwicklung kann seitens des Fördergebers im Rahmen eines Betriebsübergangs zuerkannt werden. Anspruchsberechtigt sind im NÖ Musikschulplan geführte Musikschulen, die zumindest eine Absichtserklärung der Musikschulerhalterin bzw. des Musikschulerhalters oder einen entsprechenden Beschluss über einen beabsichtigten Betriebsübergang vorweisen können. Anspruchsberechtigt sind weiters Musikschulverbände, die im Zuge eines Betriebsübergans gegründet und gem. § 22 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz genehmigt worden sind.

Die Förderung beträgt 50 % der Begleitkosten, jedoch höchstens EUR 5.000,00 pro Betriebsübergang. Für den Fall, dass der Förderbetrag im Jahr 2025 nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden kann, weil sich der Betriebsübergang auf mindestens zwei Jahre erstreckt, kann mit dem MKM Kontakt aufgenommen werden, um zu prüfen, ob die verbleibenden Begleitkosten in der darauffolgenden Förderperiode eingereicht werden können. Der maximale Förderbetrag von höchstens EUR 5.000,00 pro Betriebsübergang bleibt davon unberührt. Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

4.3 Abrechnung

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt im Zuge der Einreichung durch Übermittlung entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege bis Ende September, wobei die Förderung im Dezember zur Auszahlung gelangt.

4.4 Fristenlauf

Rechtzeitige Information an MKM NÖ über den geplanten Betriebsübergang und die damit verbunden Begleitmaßnahmen	laufend
Einreichung der Begleitkosten Schuljahr 2024/25 (Rechnungen, Zahlungsbelege)	bis einschließlich **30.09.2025** Einlagen MKM
Auszahlung	12/2025

5 Ergänzung zur bestehenden Strukturförderung Musikschulentwicklung 2025 für das Schuljahr 2024/2025

Im Musikschulbeirat der 40. Sitzung vom 7. März 2024 wurde die „Strukturförderung Musikschulentwicklung 2025 für das Schuljahr 2024/2025“ beschlossen. Diese bestehende Förderung für Begleitkosten der Reorganisation soll gemäß der 41. Sitzung vom 6. März 2025 um einen neuen Förderteil ergänzt werden (nähere Beschreibung siehe unten).

Anspruchsberechtigt sind jene Musikschulen, die ihren Betriebsübergang im Schuljahr 2024/2025 vorbereitet bzw. abgeschlossen haben und mit September 2025 als nunmehr neuer Rechtsträger im gültigen NÖ Musikschulplan für das Schuljahr 2025/2026 geführt sind.

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung für Punkt 2. b. erfolgt formlos mittels Übermittlung der Lohnkonten aus den Monaten September, Oktober und November 2025 der ehemaligen Musikschulleitung per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Absichtserklärung / Beschluss der Gemeinden / des Verbandes
- Lohnkonten September, Oktober, November 2025 der ehemaligen Musikschulleitung

5.2 Förderumfang und -höhe

b. Absetzstunden

Zusätzlich zum bereits bestehenden Förderteil „Begleitkosten“ (künftig als 2. a. bezeichnet) haben nunmehr Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter, die nach einem erfolgten Betriebsübergang im Schuljahr 2025/2026 Mehrkosten für Absetzstunden der vormaligen Musikschulleitung haben, zusätzlich zu Punkt 2. a. die Möglichkeit, diese im Rahmen der vorliegenden Strukturförderung einzureichen und um eine Strukturförderung bis zu maximal 30 % der errechneten förderbaren Personalkosten für die Absetzstunden anzusuchen. Diese Fördermaßnahme ist einmalig für die Zeit eines einjährigen Betriebsüberganges als vorübergehende Unterstützungsmaßnahme gedacht. Maßgeblich ist die Anzahl der Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2025. Bei der Einreichung sind die Anzahl der seitens der nunmehrigen Musikschulerhalterin bzw. des nunmehrigen Musikschulerhalters weiterzubezahlenden Absetzstunden per Stichtag 30. Oktober 2025 sowie die entsprechenden Lohnkonten per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at als Nachweis zu übermitteln.

Wenn Absetzstunden aufgrund von Auffüllung mit Unterrichtsstunden reduziert werden können, werden die tatsächlich bezahlten bzw. nachgewiesenen reduzierten Absetzstunden gefördert. Die Kontrolle der Absetzstunden erfolgt im Rahmen der Förderantragskontrolle des jeweiligen Förderantrags.

Die Förderung bemisst sich anhand der errechneten förderbaren Personalkosten eines Jahres (= vierzehnfaches Monatsentgelt zzgl. 26 % pauschalierter Lohnnebenkostenanteil). Als Berechnungsgrundlage für die Förderung der Absetzstunden dienen die Entlohnungsgruppe und

Entlohnungsstufe der vormaligen Musikschulleitung gem. dem aktuellen Gehaltsschema zum Stichtag 30. Oktober 2025.

Da Absetzstunden auch im neuen Fördermodell lediglich für die Musikschulleitung (1 Person) vorgesehen sind, gilt diese Förderung für ehemalige Musikschulleitungen und vorübergehend im Rahmen dieser Strukturförderung für einen Betriebsübergang. Eine Doppelförderung mit zusätzlicher Eingabe in der Verwaltungsförderung oder der Musikschulförderung ist unzulässig.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

5.3 Abrechnung

In Bezug auf die Förderung der Absetzstunden unter Punkt 2. b. erfolgt die Abrechnung durch die Übermittlung der betreffenden Lohnkonten und Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2025 sowie die Kontrolle der im Förderantrag 2025/2026 (Stichtag 30. Oktober 2025) erfassten Absetzstunden. Die Förderung gelangt im Dezember 2025 zur Auszahlung.

5.4 Fristenlauf

rechtzeitige Information an MKM NÖ über den geplanten Betriebsübergang und die damit verbundenen Begleitmaßnahmen	laufend
Einreichung der Absetzstunden und Lohnkonten im Schuljahr 2025/2026 (Punkt 2. b. zum Stichtag 30.10.2025 → Übermittlung Lohnkonten	bis einschließlich **30.11.2025** Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	**12/2025**

6 KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung 2025 (Schuljahr 2025/2026)

Das Land Niederösterreich unterstützt finanziell im Rahmen der Strukturförderung auf Basis des Umlaufbeschlusses des Musikschulbeirates vom 8. September 2022 bzw. des Vorschlages dazu in der 38. Sitzung des Musikschulbeirates vom 8. März 2022 die Vermittlung von Musik & Kunst in Landeskindergärten durch Lehrende der niederösterreichischen Musikschulen in den beiden Musik- und Kunstschulmodellregionen. Diese barrierefreie musikalisch-künstlerische Frühförderung soll dem gemäß der Sitzung vom 7. März 2024 beschlossenen Vorschlag des NÖ Musikschulbeirates folgend wie bereits im Schuljahr 2024/2025 auch im Schuljahr 2025/2026 pilotweise Musikschulen in ganz Niederösterreich angeboten werden.

Basisinformation

Die KUKUDU® Workshops finden als Kooperation zwischen Musikschulen sowie Landeskindergärten statt (siehe Informationsblatt). Mit der Qualifikation der Lehrenden durch das KUKUDU® Coachingprogramm der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) ist eine Musikschule berechtigt, KUKUDU® Workshops an den Landeskindergärten durchzuführen. Die Marke KUKUDU® ist eine vom MKM NÖ eingetragene und somit geschützte Marke. Die korrekte Nennung der Wort- sowie Bildmarke und der Hinweis auf das KUKUDU® Vermittlungsprogramm ist daher eine Voraussetzung für die Strukturförderung des Landes Niederösterreich. Das pädagogische KUKUDU® Begleitmaterial wird seitens MKM NÖ für die Musikschulen sowie Landeskindergärten bereitgestellt und stellt somit ebenso eine Qualitätssicherung der Marke dar.

6.1 Antragstellung

Mittels der erfolgreichen Absolvierung des KUKUDU® Coachingprogramms des MKM NÖ ist die Musikschule anspruchsberechtigt, eine KUKUDU® Strukturförderung zu erhalten. Die KUKUDU® Strukturförderung muss mittels Antrags im Onlineformular von der Musikschule an das MKM NÖ ergehen. Dem Antrag muss zum Zweck der Qualitätssicherung des KUKUDU® Vermittlungsprogramms eine Kooperationsvereinbarung beigelegt werden (Möglichkeit Upload), die von der Musikschule sowie dem jeweiligen Landeskindergarten unterzeichnet wurde.

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Die Kooperation findet zwischen der Musikschule sowie dem Landeskindergarten statt (keine privaten Kindergärten) – mittels der Kooperationsvereinbarung wird diese von beiden Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bestätigt.
2. Die Lehrperson hat das KUKUDU® Coaching erfolgreich absolviert.
3. Die korrekte Nennung und Verwendung der Wort- sowie Bildmarke KUKUDU®.

6.2 Förderumfang und -höhe

Sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Erhalterinnen und Erhalter einer Förderung erfüllt, wird eine finanzielle Unterstützung in folgendem Ausmaß geleistet:

- Im Schuljahr 2025/2026 können max. 30 Lehrende als KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler qualifiziert werden.
- Im Schuljahr 2025/2026 werden pro KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler max. 10 KUKUDU® Zirkel gefördert. Ein KUKUDU® Zirkel beinhaltet 4 KUKUDU® Workshops (je 50 Minuten) mit einer Kindergartengruppe von 4 - 12 Kindern.

Die Fördersumme pro KUKUDU® Zirkel ergibt sich wie folgt:

- 1 KUKUDU® Zirkel entspricht 1/8 einer Jahreswochenstunde (daher entsprechen 8 KUKUDU® Zirkel 1 Jahreswochenstunde). Jeder KUKUDU® Zirkel wird zu 2/3 der Kosten für 1 Jahreswochenstunde gemäß der konkreten Einstufung der betreffenden Lehrperson durch die Strukturförderung KUKUDU® gefördert.
- *Berechnungsbeispiel: Die Kosten für 1 Jahreswochenstunde betragen rund EUR 3.000,00. Daher entsprechen die Kosten für einen KUKUDU® Zirkel (=1/8 einer Jahreswochenstunde) EUR 375,00. Bei einer 2/3-Förderung entspricht dies eine Fördersumme von EUR 250,00 pro KUKUDU® Zirkel. Wenn eine Musikschule die 2/3-Förderung für die max.10 KUKUDU® Zirkel beantragt, beträgt die Fördersumme rund EUR 2.500,00.*

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die genehmigten KUKUDU® Zirkel nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden, ist die Musikschulerhalterin oder der Musikschulerhalter verpflichtet, dies umgehend dem MKM NÖ mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

6.3 Abrechnung

Die Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgt im Dezember 2024 nach entsprechender Überprüfung des Strukturförderantrages für KUKUDU® für das Schuljahr 2024/25.

6.4 Fristenlauf

erfolgreiche Absolvierung des KUKUDU® Coachings	Juli 2025
Antrag zur Strukturförderung KUKUDU®	bis einschließlich **30.9.2025** Einlangen MKM NÖ
Übermittlung der Kooperationsvereinbarung mit dem Landeskindergarten bzw. den Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Landeskindergärten (muss jährlich eingesendet werden)	bis einschließlich **30.9.2025** Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2025

7 Instrumenten-Strukturförderung

Die am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich sind.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates vergeben. In einer Sitzung vom 12. Dezember 2006 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung den Ankauf von einzelnen Instrumenten für niederösterreichische Musikschulen finanziell zu unterstützen. Diesbezügliche Anträge von niederösterreichischen Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

7.1 Antragstellung

Für eine Ankaufsförderung im Budgetjahr 2026 sind nur Instrumente mit außerordentlichem und nachgewiesenem Bedarf vorgesehen.

Intention

_ mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung bzw. Entwicklungsplan
_ Komplettierung der jeweiligen Instrumentenfamilien
_ Ausstattungen im Schlagwerkbereich (u. a. auch EMP)
_ Stärkung unterrepräsentierter Instrumentengruppen innerhalb der Region bzw. der regionalen Orchesterstruktur
_ kindgerechte Instrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte
_ Schul- und Leihinstrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte

Die Antragstellung kann ausschließlich über das auf der Website der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) vorhandene Online-Formular erfolgen. Nach Fertigstellung der Eingabe wird eine PDF-Datei generiert. Das ausgedruckte Formular ist sowohl durch die Musikschulleitung als auch die Musikschulerhalterin bzw. den Musikschulerhalter zu unterschreiben und als Scan per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at zu übermitteln.

Hinweis zum Antragsformular: Die Frage nach der Qualifikation der Lehrkräfte zielt darauf ab, zu überprüfen, ob diese berechtigt sind, dieses Instrument zu unterrichten. Diese Angabe kann entfallen, wenn die jeweiligen Qualifikationen im Musikschulverwaltungsprogramm hinterlegt sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

_ Aufstellung des bereits vorhandenen Instrumentariums der Musikschule. Dies kann entfallen, wenn das Instrumentarium der Musikschule im Musikschulverwaltungsprogramm erfasst ist.
_ Ein Offert pro Musikinstrument für das/die anzukaufende(n) Musikinstrument(e), das/die in weiterer Folge an der Musikschule dauerhaft genutzt wird/werden. Bei Sammelofferten muss der Preis des jeweiligen Instruments ersichtlich sein.
_ Begründung für die Notwendigkeit des Instrumentenankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden Musikschule und/oder der Musikschulregion

_ bei Ankauf eines gebrauchten Instrumentes: unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung

7.2 Förderumfang und -höhe

Die Förderhöhe beträgt maximal bis zu 50 % der Anschaffungskosten[1] laut tatsächlichem Rechnungsbetrag, bis zu einem maximalen Förderbetrag von EUR 5.000,00 pro Instrument. Die finanzielle Unterstützung darf in den letzten drei Förderjahren die Summe von EUR 15.000,00 pro Musikschulerhalterin bzw. pro Musikschulerhalter nicht überschritten haben.

Üblicherweise werden pro Förderjahr pro Musikschule zwei Instrumente gefördert. Abhängig von der Gesamtanzahl der landesweit angesuchten Instrumente, nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel im Strukturfördermitteltopf sowie unter Einhaltung des oben skizzierten dreijährigen Maximalförderbetrages kann die Anzahl der Instrumente pro Musikschule in einem Förderjahr von zwei auf bis zu drei Instrumente durch den Musikschulbeirat erhöht werden. Sollten mehrere Instrumente angesucht, aber nur – wie im Normalfall üblich – zwei gefördert werden können, werden die beiden förderintensivsten Instrumente zugunsten der Musikschule herangezogen.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für Anschaffungen, die dem direkten Schutz des Instrumentes dienlich sind (Hüllen, Instrumentenkoffer, Paukendeckel, …) sind prinzipiell förderwürdig. Kosten für Transport, Aufbau, Stimmen, Instrumentenzubehör, Paukenschlegel, Taschen (mit Ausnahme oben beschriebener Instrumentenkoffer), Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Die Förderwürdigkeit aller angesuchten Instrumente wird von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und an den Musikschulbeirat weitergegeben. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

7.3 Abrechnung

Sofern eine positive Förderentscheidung vorliegt und die entsprechenden Investitionen getätigt wurden, kann eine Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

[1] Der Antrag eines Instrumentes muss einen Mindestanschaffungspreis von EUR 150,00 haben.

7.4 Fristenlauf

Ankauf Instrument Die Möglichkeit eines vorzeitigen Kaufs (vor Förderzusage) ist auf eigenes Risiko möglich, wodurch das gewünschte Instrumentarium bereits früher eingesetzt werden kann.	ab **01.01.2025**
Antragstellung für Ankäufe	bis einschließlich **31.12.2025** Einlagen MKM NÖ
Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2026
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung.	nach Beirat
Abrechnung	bis einschließlich **30.09.2026** Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

8 Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
Bereich Förderung
T 02742 9005 16850
foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at

9 Anlagen

9.1 Instrumenten-Strukturförderung - Übersicht geförderte Instrumente

Die hier dargestellte Übersicht stellt eine demonstrative Aufzählung über in der Vergangenheit geförderten Instrumente dar und soll eine leichtere Einschätzung der geplanten Einreichung ermöglichen. Das bedeutet, dass hier fehlende Instrumente nicht kategorisch von der Förderung ausgeschlossen sind und hier aufgelistete Instrumente nicht automatisch zu einer Förderung führen. Es wird explizit auf den Abschnitt zur Instrumenten Strukturförderung verwiesen.

Streichinstrumente
Viola
Violine
Kontrabass
Kinderkontrabass
Violoncello (normal und Kinderinstrument)

Holzblasinstrumente
Alt-, Tenor-, Bass-, Bariton-, Großbass- Instrumente der Instrumentenfamilien
Saxofon
Klarinette (u.a. Bassetthorn)
Querflöte
Blockflöte
Weitere Holzblasinstrumente
Englischhorn
Oboe
Fagott

Blechblasinstrumente
Tuba
Horn
Posaune (nur Kinderinstrument)
Tenorhorn

Zupfinstrumente
Doppelpedalharfe
Konzertharfe
Hakenharfe (Kinderharfe)
Volksharfe
Zither
Hackbrett

Stabsspiele
Marimbaphon/Marimba
Vibraphon
Xylophon
Großbassstäbe (EMP)
Glockenspiel

Schlaginstrumente
Pauken
Röhrenglocken
Drumline
Bass-Djembe (EMP)
Drumset

Harmonika
Steirische Harmonika

Tasteninstrumente
Elektronische Kirchenorgel (Übungsorgel)
Orgel
Cembalo
Akkordeon
Klavier